

Kurzfassung:
IBU/FVK-Stellungnahme zur Umsetzung der Entscheidung
des Streitbeilegungsgremiums der WTO über die EU-Schutzmaßnahmen für Stahl

Worum geht es?

Am 31. Mai 2022 nahm das Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation WTO (Dispute Settlement Body, DSB) den Panelbericht im von der Türkei angestregten Streitfall gegen die von der EU im Jahr 2019 eingeführten „Schutzmaßnahmen“ (safeguards) gegen Stahleinfuhren an. Das Panel vertrat in dem Bericht die Auffassung, dass die Erklärungen und Begründungen der EU hinsichtlich einiger Aspekte der Maßnahmen die Anforderungen WTO nicht erfüllten.

Am 24. August 2022 machte die Europäische Kommission bekannt, dass sie die WTO-Entscheidung umsetzen will, indem sie die Schutzmaßnahmen in den beanstandeten Punkten nachträglich in Einklang mit den relevanten Übereinkommen bringen will. Die ursprüngliche Schutzmaßnahmenuntersuchung wurde dazu wieder eröffnet, wobei es im Wesentlichen um das Jahr 2018 geht. Die Kommission hat die interessierten Parteien zur Stellungnahme aufgefordert.

IBU und FVK haben Herrn RA Tim Lieber (Henseler & Partner Rechtsanwälte) und Herrn Andreas Schneider (StahlmarktConsult) damit beauftragt, ihre Interessen in einer Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission wahrzunehmen. Die Stellungnahme wurde der Kommission am 08. September 2022 zugestellt. Dafür wurde der 92seitige WTO-Bericht ausgewertet und mit Blick auf die inhaltlichen und rechtlichen Folgerungen analysiert.

Wie lautet die Kernaussage der IBU/FVK-Stellungnahme?

IBU/FVK haben bereits im Jahr 2018 zwei Stellungnahmen zur damaligen Untersuchung an die EU-Kommission eingereicht. Die damals vorgetragenen Kritikpunkte sind in wesentlichen Aspekten von der WTO bestätigt worden. Damit entsprechen die Schutzmaßnahmen in äußerst wichtigen Punkten nicht den Erfordernissen der WTO.

IBU/FVK widersprechen entschieden der Absicht der EU-Kommission, die Schutzmaßnahmen „nachzubessern“, da damit das Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens in einseitiger Weise vorweggenommen wird. Eine objektive und unvoreingenommene Prüfung der damaligen Umstände muss dagegen zu dem Ergebnis kommen, dass die von der WTO festgestellten Mängel gerade nicht durch nachträgliche Informationen behoben werden können. Vielmehr bestätigen die objektiven Fakten, dass mehrere rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung der Schutzmaßnahmen nicht erfüllt waren und diese somit nicht hätten eingeführt werden dürfen. Daher fordern wir, die 2019 verhängten endgültigen Schutzmaßnahmen und alle darauf basierenden nachfolgenden Verordnungen zur Verlängerung der Maßnahmen aufzuheben.

Worum geht es im Einzelnen?

1. Kein Anstieg der EU-Einfuhren infolge unvorhergesehener Entwicklungen

In Bezug auf Artikel XIX Absatz 1 Buchstabe a des GATT 1994 war nicht ausreichend erläutert worden, wie die EU-Einfuhren infolge „unvorhergesehenen Entwicklungen“ gestiegen waren. Dies ist ein wesentliches Kriterium für die Zulässigkeit von Schutzmaßnahmen. Zentral ist dabei die Feststellung des

Panels, dass die Europäische Kommission nicht nachgewiesen hat, dass die im März 2018 eingeführten Maßnahmen der USA nach Section 232 zu einem Anstieg der Einfuhren der 26 betroffenen Warenkategorien in der EU geführt haben.

Wir hatten bereits bei unseren Stellungnahmen des Jahres 2018 festgestellt, dass die behauptete Handelsumlenkung in Höhe von 13 Mio. Tonnen auf reiner Spekulation basierte. In der aktuellen Stellungnahme legen wir dar, dass der tatsächliche Rückgang der US-Importe nach Einführung der section 232-Maßnahmen lediglich 61% des von der Kommission angenommenen Wertes entsprach. Für die Kategorie der Flachprodukte entsprach der Importrückgang ca. 3% des EU-Verbrauchs und war damit weniger als halb so bedeutend, wie es die Kommission angenommen hatte. Weiterhin zeigen die tatsächlichen Zahlen für Flachprodukte keinerlei Zusammenhang zwischen einem Rückgang der US-Importe und einem etwaigen Anstieg der EU-Importe.

2. Kein Nachweis einer drohenden ernsthaften Schädigung der EU-Industrie durch Importe

Nach Feststellung der WTO sind die Schutzmaßnahme mit Artikel 4.1(b) des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen unvereinbar, da zwei zentrale Elemente der Feststellung der Europäischen Kommission nicht "auf Tatsachen beruhen". Dies betrifft die Feststellung, dass sich die EU-Stahlindustrie im Jahr 2018 trotz einer Verbesserung in einer "anfälligen und gefährdeten Lage" befunden habe, sowie die Feststellung, dass ein weiterer Anstieg der Einfuhrmengen in der Zukunft zu einer ernsthaften Schädigung führen würde. Auch dies sind zentrale Kriterien für die Zulässigkeit der Maßnahmen.

In der Stellungnahme werden unsere früheren Eingaben zu diesem Thema untermauert. Zahlen zur Gewinnentwicklung der Stahlhersteller und zur Stahlpreisentwicklung im Jahr 2018 belegen, dass zu dieser Zeit keine Zeichen für eine (drohende) Schädigung zu erkennen waren. Die Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Argumenten der EU-Kommission zeigt zudem, dass diese auch keine belastbaren Tatsachen für eine anfällige Lage im Jahr 2018 anführen kann. Wir heben hervor, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Stahlindustrie in erster Linie weder von der Höhe der Importe noch von der Gültigkeit von handelspolitischen Maßnahmen abhängt. Die schweren Mängel der Schutzmaßnahmen können nicht durch die nachträgliche Einbringung von weiteren Informationen geheilt werden. Wir fordern daher die Kommission eindrücklich dazu auf, die Lage am EU-Stahlmarkt im gesamten Jahr 2018 unvoreingenommen zu bewerten und nicht nur die Einfuhren, sondern alle Einflussfaktoren zu betrachten. Hierfür müssen für jedes der 26 von den Schutzmaßnahmen betroffenen Erzeugnisse mindestens die Entwicklung des EU-Verbrauchs, der Lagerbestände und Lagererlöse, der EU-Erzeugung, der Rohstoffkosten sowie die Preisrelationen in der EU im Vergleich zu anderen Regionen ausführlich untersucht werden.

Düsseldorf / Leverkusen, 09. September 2022

Tim Lieber
Rechtsanwalt
Henseler & Partner

Andreas Schneider
Dipl.-Volkswirt
StahlmarktConsult